

seine Kinder (16–20) in Not bringt. Es folgt als Abschluß die angedeutete Gerichtsszene und der Schlußappell des Traktats (21–26). – Hat Cyprian diesen Traktat geschrieben, um den *lapsi*, d. h. den in der Verfolgung vom Glauben Abgefallenen, einen konkreten Weg der Vergebung, eben durch Almosengeben, zu eröffnen? Wäre diese Problematik zur Zeit der Abfassung virulent gewesen, so der Herausgeber, dann hätte sie Cyprian ausdrücklich ansprechen müssen. Das ist aber nicht der Fall. Mit dieser Auskunft fällt die *lapsi*-Problematik freilich auch als Ansatz für die Datierung aus. Da der Text kein spezifisches Motiv für die Abfassung der Schrift erkennen läßt, vermutet Poirier, daß es die leeren Kassen der Karthagischen Kirche sind, die Cyprian wohl zum Schreiben veranlaßt haben. – Der lateinische Text ist mit Ausnahme von zwei oder drei Stellen derjenige, den 1976 M. Simonetti im Bd. IIIA des *Corpus Christianorum* herausgebracht hat. Für die Erstellung des Apparates wurden außer den von dem Italiener benutzten Handschriften auch noch eine zusätzliche durchgesehen. Der Apparat ist in dem Sinn erschöpfend, daß er alle vom dargebotenen Text abweichenden Lesarten der kontrollierten Handschriften notiert. – In der Einleitung behandelt P. u. a. die Datierung und näheren Umstände der Schrift, die genauere Bedeutung des Titels, Inhalt und Aufbau, die Schlüsselbegriffe, den Schrifltrekurs, die Rhetorik, die zugrundeliegende Theologie, die Organisation der Caritas in Karthago und Fragen der näheren Textgestaltung. Was die vorliegende Ausgabe besonders wertvoll macht, sind die zahlreichen, z. T. umfangreichen, immer sehr sorgfältigen und einfühlsamen Anmerkungen. Sie bieten alle nur denkbare Hilfe zum Verständnis des Textes, seien sie nun textkritischer, philologischer, literarkritischer oder theologischer Natur. Natürlich schöpft P. hier aus einer umfassenden Kenntnis der vorliegenden Literatur. Zu diesen die Textseiten begleitenden Anmerkungen kommen schließlich noch 17 z. T. längere „Notes complémentaires“ hinzu (162–194). Die Übersetzung ist, dies sei ausdrücklich vermerkt, sehr angenehm zu lesen. Mit dieser Übertragung ins Französische liegt Cyprians sympathischer kleiner Text über christliche Wohltätigkeit nun in allen größeren europäischen Sprachen vor.

H.-J. SIEBEN S. J.

SYNEK, EVA M., Οἶκος. Zum Ehe- und Familienrecht der Apostolischen Konstitutionen (Kirche und Recht; 22). Wien: Plöchl 1999. XVI/334 S.

Kirchenordnungen (in der alten Kirche) bezeichnen eine Gattung von Texten, die Fragen der kirchlichen Verfassung, des Kultes und der Disziplin behandeln. Zu diesen Kirchenordnungen gehören die Apostolischen Konstitutionen (= Ap. K.). Sie stellen (im wesentlichen) eine Sammlung und Bearbeitung vornizänischer kirchenrechtlicher und liturgischer Texte dar. Vorliegende Studie über die Ap. K. ist die leicht überarbeitete Fassung einer im WS 98/99 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Eichstätt angenommenen Habilitationsschrift. Das Buch enthält Prolegomena und sechs Kapitel. In den Prolegomena (1–23) bemerkt Synek (= S.) ganz zu Recht, daß in der abendländischen Kirche die frühe Epoche der Rechtsgeschichte und deren Quellen noch immer vernachlässigt werden. Nicht zuletzt aus ökumenischen Gründen wird man aber diese frühe Epoche der Rechtsgeschichte adäquat berücksichtigen müssen, denn sie ist eine Zeit, in der die verschiedenen (heutigen) Kirchen eine gemeinsame Basis haben. Im ersten Kap. (Einleitungsfragen, 24–79) gibt S. einen inhaltlichen Abriss der Ap. K. Bei dieser Kirchenordnung handelt es sich um eine Kompilation in acht Büchern. Im ersten Buch (Katholische Lehre über die Laien) folgen auf das Proömium Vorschriften für verheiratete Männer und Frauen. Das zweite Buch (Über Bischöfe, Presbyter und Diakone) beinhaltet jene Materie, die der heutige CIC „kirchliches Verfassungsrecht“ nennt. Das dritte Buch (Über Witwen) enthält vor allem frauenspezifische Verbote (Taufspendung, Lehrtätigkeit, Verbot der Ordination). Im vierten Buch (Über Waisen) werden Probleme der kirchlichen Caritas (Verantwortung des Bischofs, Empfänger von Spenden, Fragen der Zulässigkeit der Annahme von Spenden zweifelhafter Herkunft) behandelt. Das fünfte Buch (Über Märtyrer) setzt sich u. a. mit der Verfolgungssituation auseinander. Das sechste Buch (Über Schismen) behandelt verschiedene (vom Redaktor als häretisch eingestufte) Lehren und Bräuche. Das siebte Buch (Über Lebenswandel, Danksagung und die christliche Initiation) sammelt diverse Einzelvorschriften (vor

allem bezüglich Katechumenat, Taufe und Ordination). Das achte Buch (Über Charismen, Cheirotorien und kirchliche Kanones) enthält einen Traktat über die Ordination und gibt Disziplinarvorschriften für Kleriker. – Im zweiten Kap. der vorliegenden Studie (Methodologisch-terminologische Vorfragen, 80–122) beschreibt S. den Akzent, den sie in ihrer Arbeit setzen möchte. Sie will eine sog. „Geschlechtergeschichte“ der Kanonistik schreiben. Das Anliegen von Gender Studies wurde zunächst vor allem bei angelsächsischen Ethnologinnen, Historikerinnen und Anthropologinnen formuliert; langsam wird es aber auch im deutschen Sprachraum wahrgenommen. – Im dritten Kap. (Das Verhältnis von Mann und Frau, 123–218) geht es vor allem um Scheidung und Wiederheirat. Dabei setzen sich die Ap. K. nicht zuletzt mit den Unzuchtsklauseln bei Mt auseinander. Alles in allem wird man sagen können, daß die Haltung der Ap. K. hinsichtlich Ehescheidung und Wiederheirat noch offen und „unentschlossen“ ist. – Das vierte Kap. (Das Eltern-Kind-Verhältnis, 219–255) versucht, den Sinn der Sexualität näher zu bestimmen. Wie es für den Redaktor der Ap. K. selbstverständlich ist, daß erwachsene Christen verheiratet sind, so ist für ihn auch die Ausrichtung der Ehe auf Kinder eine ausgemachte Sache. Seine Sicht der Ehe als „Zeugungsgemeinschaft“ teilt er nicht nur mit älteren christlichen Autoren (wie Athenagoras, Tertullian, Klemens v. Alexandrien). Er bewegt sich damit auch ganz auf dem Boden gemeinantiker Vorstellungen, die wohl in einem engen Zusammenhang mit dem antiken Sozialsystem gewachsen sind. Denn in allen vormodernen Gesellschaften spielten Kinder eine entscheidende Rolle bei der Altersversorgung. – In Kap. 5 (Das Verhältnis zwischen Herren und Herrinnen und ihren Sklaven und Sklavinnen, 256–274) überrascht es nicht, wenn das entsprechende Verhältnis als paternalistisch charakterisiert werden muß. Man hält sich im wesentlichen an die Tradition der Haustafelethik (vgl. Eph 6, 5–9; Kol 3, 22–4, 1; Tit 2, 9f.; 1 Petr 2, 18 ff.). Dies bedeutet, daß der Herr seinen Sklaven gut behandeln soll, und daß (umgekehrt) der Sklave seinen Herrn lieben soll wie einen Vater. – Im sechsten Kap. des vorliegenden Buches (Zusammenfassung und rezeptionsgeschichtlicher Ausblick, 275–296) zieht S. ein Fazit: „Insgesamt ist festzuhalten, daß der Redaktor in seiner Kirchenordnung nach bestem Wissen und Gewissen versuchte, den Willen Gottes für die Kirche seiner Zeit, wie er ihn in der gegenseitigen Interpretation von Tora und Evangelium begriff, auf sein konkretes gesellschaftliches Umfeld hin auszulegen. Er tat dies ganz allgemein als Kind seiner Zeit. Vor allem schlägt aber durch, daß er offenbar ein von traditionellen Wertvorstellungen überzeugter Angehöriger jener Gesellschaftsschicht war, in der – trotz aller Einschränkungen – auch das ‚zweite Geschlecht‘ in vielerlei Hinsicht zu den ‚Gewinnern‘ der zeitgenössischen Gesellschaftsordnung zählte“ (285). – Ein Literaturverzeichnis (297–334) schließt dieses nützliche Buch ab. Zu loben ist dessen Materialreichtum, und daß die Autorin einen ganzen Berg von Literatur bewältigt hat. Negativ muß vermerkt werden, daß es in dem Buch von Druckfehlern nur so wimmelt. Hier hätte man sich mehr Sorgfalt gewünscht.

R. SEBOTT S. J.

MARC LE MOINE, *Traité*s, I. Introduction, texte critique, traduction, notes et index par Georges-Matthieu de Durand, o.p. (†). Sources Chrétiennes; 445). Paris: Les Éditions du Cerf 1999. 418 S.

Für Flacius Illyricus, den führenden Kopf der Magdeburger Zenturiatoren, war die von Marcus Eremita vertretene Lehre über die Rechtfertigung so eindeutig der katholischen Lehre entgegengesetzt und der Reformatoren konform, daß er ihn 1556 eigens in seinen *Catalogus testium veritatis* aufnahm. Bellarmin versetzte darauf den Mönch aus der Väterzeit in das für die Anhänger der katholischen Lehre weniger kompromittierende 10. Jhd. und bescheinigte ihm, daß seine Werke von Irrtümern nur so wimmeln. Katholische Herausgeber der Schriften des Marcus Eremita sparten entsprechend nicht mit der Randglosse *caute lege*. Der heutige Leser tut sich eher schwer, solche Urteile aus der Zeit der Glaubenskämpfe nachzuvollziehen und in Marcus einen Luther ‚avant la lettre‘ zu sehen. Gewiß, der Eremit unterstreicht deutlicher, als das die Theologie seiner Zeit tut, die Rolle der Gnade, bleibt aber doch aufgrund seiner Tendenz, zwischen Glauben und Werken auszugleichen, weit hinter der Paulusrezeption eines Augustinus zurück. Die heutige Forschung sieht in ihm vor allem einen Theologen, der gegen